

schaften und -betriebe, Anleitung und Kontrolle der Handwerksgenossenschaften und -betriebe über die richtige Ausnutzung der Rohstoffe und Materialien und über die Entwicklung der Eigeninitiative des Handwerks bei der Erfassung örtlicher Rohstoffreserven.

- f) Einsichtnahme und Auswertung der Berichtserstattung über die Leistungen des Handwerks.
 - g) Klärung wirtschaftlicher Streitigkeiten zwischen den einzelnen Handwerksgenossenschaften und Handwerkern. Unterstützung des Handwerks bei Verhandlungen vor dem Vertragsgericht.
 - h) Einberufung von Besprechungen und Konferenzen in Fragen der Tätigkeit der Handwerker, Organisierung des Erfahrungsaustausches zwischen den einzelnen Genossenschaften und Handwerkern.
 - i) Mitwirkung bei den Tarifvereinbarungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten ihrer Mitglieder.
 - k) Veranstaltung von fachlichen und technischen Fortbildungs- und Vorbereitungskursen. Aufklärung über die Bedeutung der Berufsausbildung sowie Anleitung und Kontrolle der Berufsausbildung.
 - l) Führung der Handwerksrolle und Gewerberolle.
3. Die Handwerkskammern der Bezirke stellen Richtlinien für die Meisterprüfungen auf und berufen die Prüfungskommissionen, die an die Weisungen der Handwerkskammer des Bezirkes gebunden sind.
 4. Bei Erteilung und Entzug von Gewerbe genehmigungen wirkt die Handwerkskammer des Bezirkes gutachtlich mit

Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Handwerkskammer des Bezirkes und deren Mitglieder

§ 3

1. Mitglieder der Handwerkskammer des Bezirkes sind:
 - a) selbständige Handwerker,
 - b) handwerkliche Einkaufs- und Lieferungs genossenschaften,
 - c) handwerkliche Produktionsgenossenschaften,
 - d) Inhaber von industriellen Kleinbetrieben (Produktionsbetriebe), soweit sie in der Gewerberolle eingetragen sind.
2. Die Mitglieder der Handwerkskammer werden ständig zur aktiven Teilnahme an der Leitung der Kammer herangezogen. Das geschieht durch Wahl in die leitenden Organe oder durch Teilnahme an Beratungen und Konferenzen.
3. Jedes Mitglied der Handwerkskammer ist verpflichtet:
 - a) sich den Bestimmungen dieses Statuts, den Beschlüssen des Vorstandes und des Präsidiums der Kammer unterzuordnen;
 - b) den zuständigen Dienststellen Berichte über seine Tätigkeit auf Vordrucken und zu Terminen, die vom Rat des Bezirkes bestätigt werden, einzureichen.
4. Jedes Mitglied der Handwerkskammer des Bezirkes hat das Recht:
 - a) auf die wirtschaftsoperative und organisatorische Unterstützung seitens der Abteilungen und Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammer des Bezirkes,
 - b) auf Beratung in wirtschaftlichen, techn*** und organisatorischen Fragen,
 - c) auf Unterbreitung seiner Vorschläge und Wünsche an die Handwerkskammer des Bezirkes zur Klärung aller Fragen, für die die Handwerkskammer zuständig ist, besonders auch bezüglich der Tätigkeit der Abteilungen und Kreisgeschäftsstellen der Handwerkskammer des Bezirkes

5. Die Mitgliedschaft zur Handwerkskammer des Bezirkes ist an die Eintragung in die Handwerks- oder Gewerberolle gebunden. Durch Beschluß des Vorstandes der Handwerkskammer des Bezirkes können Mitglieder der Handwerkskammer des Bezirkes, die dieses Statut verletzen oder ihre Verpflichtungen gegenüber der Kammer nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß des Vorstandes der Handwerkskammer des Bezirkes über das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft* der Kammer besteht, das Recht des Einspruches beim Rat des Bezirkes.
6. Die Handwerkskammer des Bezirkes führt regelmäßig Revisionen der Buchhaltung und der Finanzen in den Handwerksgenossenschaften durch und hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu treffen.

Organe der Handwerkskammer des Bezirkes

§ 4

1. Die leitenden Organe der Handwerkskammer des Bezirkes sind:
 1. die Bezirks-Delegiertenkonferenz,
 2. der Vorstand der Bezirkshandwerkskammer,
 3. das Präsidium der Handwerkskammer des Bezirkes.
2. Zur Delegiertenkonferenz entsenden die in der Handwerkskammer des Bezirkes organisierten Mitglieder ihre gewählten und bevollmächtigten Delegierten. Die Delegiertenkonferenz wird einmal in drei Jahren einberufen und ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Delegierten.
3. Die Delegiertenkonferenz nimmt den Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes und des Präsidiums der Handwerkskammer des Bezirkes entgegen, überprüft das Statut der Handwerkskammer des Bezirkes und die Statuten der Handwerksgenossenschaften. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes der Handwerkskammer.

§ 5

1. Der Vorstand der Handwerkskammer des Bezirkes besteht aus sechs Vertretern des Handwerks, zwei Vertretern des FDGB und drei vom Rat des Bezirkes benannten Vertretern. Der Vorstand der Handwerkskammer des Bezirkes verwirklicht folgende Aufgaben:
 - a) Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit des Präsidiums der Handwerkskammer des Bezirkes;
 - b) Lösung der wichtigsten organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen zur Entwicklung des Handwerks;
 - c) Beratung des Haushalts der Handwerkskammer, des Bezirkes und ihrer Kreisgeschäftsstellen;
 - d) Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder der Handwerkskammern;
 - e) Bestätigung der Arbeitsordnung der Kammer und ihrer Kreisgeschäftsstellen.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind für das Präsidium bindend.

§ 6

1. Das Präsidium der Handwerkskammer des Bezirkes besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern des Vorsitzenden.
2. Der Vorsitzende der Handwerkskammer des Bezirkes wird vom Vorstand der Handwerkskammer vorgeschlagen und bedarf der Bestätigung des Rates des Bezirkes.
3. Der Vorstand der Handwerkskammer des Bezirkes wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden als Vertreter des Handwerks, der andere Stellvertreter wird vom FDGB benannt.
4. Das Präsidium der Handwerkskammer des Bezirkes ist ein Arbeitsorgan, das die gesamte Tätigkeit der Verwaltung der Handwerkskammer leitet